

## Wichtige Infos zur Kassenführung

Barvorgänge bieten eine höhere Manipulierbarkeit (Buchungen auf dem Bankkontoauszug können nicht manipuliert werden). Daher prüft die Finanzverwaltung hier **intensiv und zunehmend!**

Zum Führen eines Kassenbuches sind alle Unternehmer verpflichtet, die buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen. Dazu sind sämtliche Bareinnahmen und Barausgaben eines Unternehmens **täglich, richtig und vollständig** zu ermitteln und festzuhalten. Diese Aufzeichnungen können durch eine Registrierkasse, ein EDV-gestütztes Kassensystem oder eine offene Ladenkasse geführt werden.

Neben diesen Aufzeichnungen sind auch weitere Aufzeichnungen, die wegen des Geschäftsablaufs ohnehin getätigt werden und mit dem Kassenumsatz in unmittelbarem Zusammenhang stehen, aufzubewahren (sog. Grundaufzeichnungen).

Sofern Ihr Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt wird, besteht die Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuches grundsätzlich zwar nicht, dennoch müssen auch hier Aufzeichnungen über Tageseinnahmen mittels Kassenberichten oder Einzelaufzeichnungen vorliegen.

Wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden (typischerweise im Einzelhandel), muss keine gesonderte Aufzeichnung der einzelnen baren Betriebseinnahmen erfolgen. Es reicht dann aus, wenn die gesamten Tageseinnahmen in einer Summe täglich festgehalten werden. Wichtig ist aber, dass eine Trennung der Tageseinnahmen in 7% und 19%-ige Umsätze erfolgt.

Eine Kasse muss jederzeit kassensturzfähig sein. Das bedeutet, dass der Stand der Kassenaufzeichnungen dem tatsächlichen Kassenbestand entsprechen muss. Die Überprüfung geschieht dabei durch Auszählen der Kasse.

Bei einer elektronischen Kasse dürfen nachträglich keine Änderungen gemacht werden. Excel-Tabellen genügen den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Kasse nicht, da diese jederzeit abänderbar sind und dies für einen Außenstehenden nicht nachvollziehbar ist.

### Registrierkassen:

Bei der Verwendung von Registrierkassen müssen die Tagesendsummenbons (Z-Bons) aufbewahrt werden. Nach dem Ausdruck des Z-Bons wird der Kassenumsatzspeicher auf EUR 0,- gesetzt und beginnt neu zu zählen.

Registrierkassen erfüllen nur dann die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Kasse, wenn entweder eine Datenspeicherung auf einer eingebauten Festplatte der Registrierkasse möglich oder aufgrund einer Schnittstelle zu externen Geräten eine Datenspeicherung auf externen Geräten erfolgen kann.

Bis zum 31.12. diesen Jahres gibt es hierfür eine Übergangsfrist. Bietet Ihr Kassensystemhersteller aber bereits vor diesem Fristablauf eine Softwareanpassung oder Speichererweiterung an, muss diese auch genutzt werden.

Bei einer Neuanschaffung von Kassensystemen ist darauf zu achten, dass die technischen Voraussetzungen für den Datenzugriff erfüllt werden.

Werden Kassenaufzeichnungen mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt, müssen diese Unterlagen innerhalb des zehnjährigen Aufbewahrungszeitraums jederzeit verfügbar, lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

Das bedeutet, dass alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugten Rechnungen unveränderbar und vollständig archiviert werden. Ein bloßer Ausdruck dieser Daten allein reicht nicht aus.

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören auch die Bedienungs- und Programmieranleitung des Herstellers.

Sofern schwerwiegende Mängel in der Kassensführung vorliegen, wie beispielsweise Unterdrückung von Storno, Löschung des elektronischen Journals oder aber auch nur Bedienungs- oder Programmieranleitung fehlen, wird die Buchführung seitens des Finanzamts mit der Folge von nicht unerheblichen Hinzuschätzungen (laut aktueller Rechtsprechung von bis zu 10% der Betriebseinnahmen) verworfen.

Gerne beraten wir Sie hierzu in einem persönlichen Gespräch und prüfen bei Bedarf auch die Ordnungsmäßigkeit der von Ihnen geführten Kasse!

Ihre Kanzlei

Zeitler & Friedberger